



Bewertungsentscheid (Auszug)

Prospektive Bewertung ESTV (Ordnungssystem 2015), 2015

Aktenbildende Stelle	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Anbietende Stelle	Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Datum Genehmigung	11. August 2015

1 Anlass und Gegenstand der Bewertung

Gemäss der Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GE-VER-Verordnung, AS 2012 6669) prüft das Bundesarchiv (BAR) die Ordnungssysteme (OS) aller anbieterpflichtigen Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung und nimmt diese ab. Dabei führt das BAR – in Zusammenarbeit mit der Verwaltungseinheit – auch eine vollständige prospektive Bewertung aller Rubriken des OS durch. In diesem Zusammenhang wurde das Ordnungssystem der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zur prospektiven Bewertung eingereicht.

2 Aufgaben und Kompetenzen der aktenbildenden Stelle (ESTV)

Der gesetzliche Auftrag der ESTV ist in der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Finanzdepartement (OV-EFD) vom 17. Februar 2010 (Stand am 1. März 2015) festgehalten.¹ Die ESTV verfolgt demnach das Ziel, dem Bund den Grossteil der zur Finanzierung seiner Aufgaben notwendigen Einnahmen zu beschaffen und für eine rechtsgleiche und effiziente Erhebung der in ihrer Zuständigkeit fallenden Bundessteuern und -abgaben zu sorgen.²

In der Umsetzung dieser Ziele nimmt die ESTV dabei nachfolgende Aufgaben und Funktionen wahr:

- a. Sie erarbeitet die Rechtserlasse im Bereich des Steuerrechts. Dabei trägt sie den Bedürfnissen der Wirtschafts- und der Finanzpolitik Rechnung.
- b. Sie setzt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die formelle Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden um.
- c. Sie informiert über nationale Steuerfragen und in Absprache mit dem SIF³ über Fragen der Umsetzung des internationalen Steuerrechts.
- d. Sie leistet ihren Beitrag für ein gutes Steuerklima und für die Fortentwicklung des Steuerwesens.⁴

Der ESTV obliegen ferner die folgenden besonderen Aufgaben:

- a. Sie unterstützt das SIF bei der Aushandlung völkerrechtlicher Verträge in Steuerangelegenheiten und vollzieht diese Verträge. Die dazu notwendigen Kontakte koordiniert sie mit dem SIF.
- b. Sie vertritt in Absprache mit dem SIF und unter Einhaltung von dessen Vorgaben die Schweiz in internationalen Organisationen und Fachgremien, die sich mit der Umsetzung des Steuerrechts befassen.

¹ Art. 12 und 13 OV-EFD, AS 2010 635.

² Art. 12 Abs. 1 OV-EFD, AS 2010 635.

³ Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF, www.sif.admin.ch (14.07.2015).

⁴ Art. 12 Abs. 2 OV-EFD, AS 2010 635.

c. Sie erhebt staatsvertraglich vereinbarte Quellensteuern für andere Staaten.

d. Sie erstellt die schweizerische Steuerstatistik und führt eine Dokumentation über die inländischen und, in Zusammenarbeit mit dem SIF, über die ausländischen Steuerordnungen.⁵

Die Eidgenössische Steuerverwaltung beschafft über zwei Drittel der gesamten Bundeseinnahmen. Sie erhebt die Mehrwertsteuer, die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben. Die direkte Bundessteuer und die Wehrpflichtersatzabgabe werden durch die Kantone erhoben, die ESTV übt dabei die Aufsichtsfunktion aus. Die nachfolgende Zusammenstellung führt die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen bei den Steuern des Bundes summarisch auf (*grau: keine Zuständigkeit ESTV*):⁶

Steuerart	Beschreibung	Zuständigkeiten
Direkte Bundessteuer (erhoben seit 1941, vor 1983: Wehrsteuer)	Steuer auf das Einkommen bzw. den Gewinn natürlicher und juristischer Personen	Veranlagung und Bezug: kantonale Behörden Aufsicht: Bund (ESTV)
Eidgenössische Verrechnungssteuer (erhoben seit 1944)	Steuer auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens (insb. Zinsen und Dividenden), auf schweizerischen Lotteriegewinnen und auf bestimmten Versicherungsleistungen	Erhebung und Rückerstattung: Bund (ESTV)
Eidgenössische Spielbankenabgabe (erhoben seit 2000)	<i>Steuer auf Einnahmen der Spielbanken</i>	<i>Veranlagung und Einzug: Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK)</i>
Wehrpflichtersatzabgabe (erhoben seit 1878, früher: Militärpflichtersatz)	Abgabe, welche erhoben wird, wenn die verfassungsmässige Militärdienstpflicht nicht durch persönliche Militär- oder Zivildienstleistung erfüllt wird (finanzielle Ersatzleistung).	Veranlagung und Bezug sowie Rückerstattung: kantonale Behörden Aufsicht: Bund (ESTV)
Mehrwertsteuer (erhoben seit 1941, vor 1995: Warenumsatzsteuer)	Allgemeine Verbrauchssteuer, welche auf allen Stufen der Produktion, des Handels und des Dienstleistungssektors (Inlandsteuer), auf den Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Bezugsteuer) sowie auf die Einfuhr von Gegenständen (Einfuhrsteuer) erhoben wird.	Erhebung, Einzug und Rückerstattung der <i>Inland- und Bezugssteuer</i> : ESTV Erhebung, Einzug und Rückerstattung der <i>Einfuhrsteuer</i> : Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)
Eidgenössische Stempelabgaben (erhoben seit 1918)	Steuer auf bestimmte Vorgänge des Rechtsverkehrs, insbesondere der Kapitalbeschaffung und des Kapitalverkehrs sowie der Zahlungen von Versicherungsprämien. Der Bund erhebt drei Arten von Stempelabgaben	Erhebung und Einzug: Bund (ESTV)

⁵ Art. 13 OV-EFD, AS 2010 635.

⁶ Die Darstellung bezieht sich im Wesentlichen auf die Publikation „Das schweizerische Steuersystem, Ausgabe 2013“ der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK und ESTV, vgl. Webseite des EFD, <https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/broschueren/periodika/das-schweizerische-steuersystem.html> (22.01.2016).

		<p>-<i>Emissionsabgabe</i> (aus der Ausgabe von Wertpapieren)</p> <p>-<i>Umsatzabgabe</i> (beim Handel mit Wertpapieren)</p> <p>-<i>Versicherungsstempel</i> (Abgabe auf Prämien von Versicherungen)</p>	
Besondere Verbrauchssteuern		<p>-<i>Tabaksteuer</i> (erhoben seit 1933)</p> <p>-<i>Biersteuer</i> (erhoben seit 1934)</p> <p>-<i>Mineralöl- und Automobilsteuer</i> (erhoben seit 1997, früher: Fiskalzölle)</p> <p>-<i>Besteuerung von Spirituosen</i> (erhoben seit 1887)</p>	<p><i>Erhebung und Einzug: EZV</i></p> <p><i>Besteuerung von Spirituosen: Erhebung und Einzug durch EAV (an der Grenze durch EZV im Auftrag der EAV)</i></p>

Tabelle 1: Steuern des Bundes und Überblick Zuständigkeiten (eigene Darstellung BAR)

Für die korrekte Erhebung und den Einzug der Mehrwertsteuer (MWST) sowie auch für die Bearbeitung von MWST-Rückerstattungsverfahren in- und ausländischer Unternehmen⁷ ist die **Hauptabteilung Mehrwertsteuer (HA MWST)** der ESTV zuständig. Zu ihren Aufgaben gehören auch pflichtgemässe Schätzungen der Steuer bei fehlenden Abrechnungen, die Bearbeitung von Gesuchen im Zusammenhang mit der freiwilligen Steuerpflicht und mit Vereinfachungen der Steuerdeklaration sowie sämtliche Massnahmen auf dem Gebiet des Einzugs der MWST und der Führung der Kundenbuchhaltung und des Hauptbuches (darunter auch Inkasso/Betreibung). Weiter führt die Hauptabteilung Kontrollen bei steuerpflichtigen Personen/Unternehmen durch (Buchprüfungen), erteilt (Rechts-)Auskünfte, führt Justiz- (bei Einsprachen, Beschwerden) und Strafverfahren (bei Steuerhinterziehung oder -gefährdung) durch und behandelt Steuereinschätzungsfälle. Schliesslich nimmt sie für die ESTV und Dritte Aufgaben im Bereich Analyse, Projekte und Risikoerkennung wahr (darunter z.B. Forschungsaufträge zur MWST, Erarbeitung von Grundlagen für die Steuerbetrugsbekämpfung, Leitung/Koordination technischer Projekte im Bereich MWST etc.).⁸

Auskünfte, führt Justiz- (bei Einsprachen, Beschwerden) und Strafverfahren (bei Steuerhinterziehung oder -gefährdung) durch und behandelt Steuereinschätzungsfälle. Schliesslich nimmt sie für die ESTV und Dritte Aufgaben im Bereich Analyse, Projekte und Risikoerkennung wahr (darunter z.B. Forschungsaufträge zur MWST, Erarbeitung von Grundlagen für die Steuerbetrugsbekämpfung, Leitung/Koordination technischer Projekte im Bereich MWST etc.).⁸

Die **Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben (HA DVS)** ist verantwortlich für die korrekte Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer sowie für die gesetzeskonforme Rückerstattung letztgenannter an in- und ausländische Anspruchsberechtigte. Sie sorgt für einen gesetzeskonformen und einheitlichen Vollzug der direkten Bundessteuer und der Rückerstattung der Verrechnungssteuer in den Kantonen, überwacht die den Kantonen dabei obliegenden Arbeiten im Bereich Veranlagung und Bezug bzw. Rückerstattung und kontrolliert die Abrechnung der Kantone mit dem Bund in diesen Steuerbereichen (Aufsicht Kantone). Sie nimmt weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen und anderer Staatsverträge wahr (Vollzug Rückerstattung), behandelt Gesuche im Zusammenhang mit in- und ausländischen Meldeverfahren und überprüft Steuerumgehungen sowie Missbrauchstatbestände im Rahmen der gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen.

In die Verantwortung der Hauptabteilung fallen ebenfalls die nachfolgenden Tätigkeiten:

- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen von national und international tätigen juristischen Steuerpflichtigen (u.a. Handels-, Versicherungsgesellschaften, Banken etc.) in den Bereichen Verrechnungssteuer und Stempelabgaben
- Behandlung von Einsprachen gegen förmliche Entscheide im Bereich der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben
- Kontrolle der korrekten Beanspruchung von Doppelbesteuerungsabkommen

⁷ Die Hauptabteilung Mehrwertsteuer ist einzig für die Rückerstattung der schweizerischen Mehrwertsteuer an ausländische Firmen zuständig. Schweizer Firmen, die ausländische Mehrwertsteuerbetreffnisse zurückfordern wollen, beantragen dies im jeweiligen Land, vgl. Webseite der ESTV <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/organisation/mehrwertsteuer/die-hauptabteilung-mehrwertsteuer.html> (22.01.2016).

⁸ Ebd.

- Behandlung von Amtshilfegesuchen ausländischer Behörden an die Schweiz und von der Schweiz im Ausland
- Beratung der Rechtshilfebehörden bei Steuerfällen
- Durchführung von Strafverfahren im Bereich des Steuer(straf)rechts bei (Verdacht auf) Steuerhinterziehung und -betrug (bei der direkten Bundessteuer in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerverwaltungen, bei Verrechnungssteuer und Stempelabgaben selbstständig)
- Unterstützung der Schulung und Weiterbildung in den kantonalen Veranlagungsbehörden.⁹

Als Kompetenzzentrum für die nationale Steuerpolitik innerhalb der ESTV liefert die **Hauptabteilung Steuerpolitik** die Entscheidungsgrundlagen für die rationale, zielorientierte Gestaltung des Steuersystems unter vorgegebenen Rahmenbedingungen. In ihren Zuständigkeitsbereich fallen dabei u.a. die proaktive Beratung der Direktion ESTV, der Departementsleitung EFD, des Bundesrates sowie des Parlaments in steuerpolitischen Fragestellungen, weiter die Führung der steuerpolitischen Geschäfte in der Zuständigkeit der ESTV und die Begleitung derselben in der Zuständigkeit anderer Amtsstellen. Sie ist ebenfalls verantwortlich für die Erstellung analytisch-konzeptioneller Grundlagen für die nationale Steuerpolitik, die Erstellung der Statistik über die Steuerarten in der Zuständigkeit der ESTV sowie die Information der Öffentlichkeit über steuerpolitische Geschäfte.

Für die Aufsicht über die Erhebung der **Wehrpflichtersatzabgabe** durch die Kantone (verantwortlich für die Veranlagung, den Bezug sowie die Rückerstattung) ist schliesslich die gleichnamige Sektion der ESTV zuständig.

3 Ergebnis der Bewertung

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln einen Überblick zu den Ergebnissen der Bewertung und ihrer Begründung.

Die Rubriken *Allgemeines* und *Verschiedenes* im OS ESTV sind durch die ESTV und/oder das BAR entsprechend der Regel bewertet, wonach diese Positionen archivwürdig sind, wenn die Mehrheit der Rubriken der entsprechenden Gruppe archivwürdig beurteilt wurden.

Die Rubriken der Hauptgruppe **0 Führung und Querschnittsaufgaben** bewertet die ESTV vorwiegend gemäss den Bewertungsempfehlungen des BAR¹⁰.

Im Bereich der Erarbeitung von Grundlagen ESTV (eigene rechtliche Grundlagen ESTV, Grundlagen zur Steuerpolitik und -praxis sowie die Steuerstatistiken), der übergreifenden strategischen und operativen Aufgaben ESTV auf Stufe Amt(-sleitung) (Strategie und Ziele, Mehrjahres- und Jahresplanung, Sitzungen usw.) sowie der übergreifenden Amtsprojekte und Arbeitsgruppen mit Federführung ESTV sind die Rubriken aus rechtlich-administrativer Sicht mehrheitlich archivwürdig bewertet (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*). Aufgrund der Grösse und Organisationsstruktur der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind dabei Unterlagen zu Planung und Führung (darin: Sitzungen) nicht nur auf Stufe Amt sondern auch der Hauptabteilungen ESTV und der diesen direkt unterstellten Organisationseinheiten (i.e. Abteilungen) zur Archivierung vorgesehen.

Weiter bewertet ESTV die Rubriken zu Parlaments- und Gesetzgebungsgeschäften, bei welchen die Steuerverwaltung federführend ist, sowie auch Unterlagen zur Medien- und Öffentlichkeitsarbeit ESTV und deren Grundlagen archivwürdig. Für die Medienkontakte (Rubrik 051.1) und die Anfragen im Zusammenhang mit Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit (Rubrik 052.1, u.a. Bürgerbriefe) sieht die ESTV aufgrund des Umfangs der jährlich zu bearbeitenden Geschäfte (>100) die Archivierung eines Samples von 10 Prozent der Anfragen pro Jahr vor (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*).

Das BAR bewertet ergänzend aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht die Positionen im Bereich Risikomanagement (Risikoidentifikation und -bewirtschaftung, Ereignisbewältigung) und der Zusammenarbeit mit nationalen, kantonalen und kommunalen Gremien (Positionen 07f.) sowie die Rubriken

⁹ Vgl. Webseite der ESTV, <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/organisation/dvs.html> (22.01.2016).

¹⁰ Vgl. Webseite BAR, <https://www.bar.admin.ch/bar/de/home/informationsmanagement/tools---hilfsmittel/archiv-wuerdigkeit.html> (22.01.2016).

031.5 *Interne Revision (Finanzinspektorat FISP)* und 052.5 *Bewirtschaftung Internet* (darin: Grundlagen, Weisungen, Protokolle etc.) archivwürdig (Kriterien *Zeitgenössisches Interesse* und *Entwicklungen/Verlauf*). Schliesslich erachtet das BAR auch Unterlagen ESTV im Bereich 08 *Steuerartenübergreifende Querschnittsaufgaben* archivwürdig: Während die Unterlagen der Rubrik 085 *Nationale Amts- und Rechtshilfe* vollständig in das BAR übernommen werden, ist für die Positionen 082ff. *Rechtliche Beantwortung von Steueranfragen (inkl. Ruling)* und 084ff. *Rechtsfallbearbeitung* die Archivierung eines Samples von 10 bzw. 1 Prozent der Dossiers/Geschäfte ausreichend, um nachvollziehbar zu machen, wie die Bearbeitung von Anfragen und die Erteilung von Rechtsauskünften z.H. der Steuerpflichtigen sowie die Durchführung und Mitwirkung von Einsprache-, Beschwerde- und Strafverfahren seitens ESTV umgesetzt wurden.

In Hauptgruppe 0 nicht archivwürdig sind Unterlagen, welche die operativen Tätigkeiten der Steuerverwaltung nachweisen (u.a. Führungsunterstützung Amt, ESTV-internes Reporting, Koordination der Organisationseinheiten) sowie Geschäfte ohne Federführung ESTV.

Im Bereich **1 Support und Ressourcen** entschied man sich grösstenteils gegen eine Archivierung der Unterlagen, da sie die operativen und administrativen Aufgaben der ESTV abbilden und nur für eine begrenzte Zeitspanne nachweisbar bleiben müssen bzw. die Federführung für diese Aufgaben teilweise nicht bei der Steuerverwaltung selbst liegt. Ausnahme bilden Unterlagen zur Erarbeitung und Umsetzung der Informatikvision und -strategie, zur Führung des Informationssicherheitsmanagements ESTV sowie die Grundlagen des Records Managements und der Organisation der Aktenführung, welche aus rechtlich-administrativer Sicht archivwürdig bewertet sind (Kriterium *Nachweis der Geschäftspraxis*).

Das BAR bewertet ergänzend die Rubrik 11-08 *Personalaustritt/-übertritt* (Personaldossiers) aufgrund ihres Nutzens für die Forschung in Auswahl archivwürdig. Im Zusammenhang mit den zeitgenössischen (finanzpolitischen) Diskussionen und Auseinandersetzungen in Verwaltung und Öffentlichkeit rund um Informatik- und Finanzprojekte des Bundes sowie deren Relevanz für die Nachvollziehbarkeit der Tätigkeiten ESTV bewertet das BAR auch die Rubriken 125 *Finanzprojekte*, 13-03 *IT-Controlling und – Vertragsmanagement*, 13-04 *IT-Qualitätsmanagement führen*, 13-05 *IT-Governance führen* und 13-08 *IT-Projektmanagement führen* archivwürdig.

Im Bereich der Kernaufgaben bewertet die ESTV aus rechtlich-administrativer Sicht nur wenige Rubriken archivwürdig. Für die vollständig ausserhalb von GEVER in Fachanwendungen/Datenbanken ESTV geführten Unterlagen/Daten der Hauptgruppen **2 Erhebung von Steuern**, **3 Rückerstattung von Steuern** sowie **5 Steuerüberwachung** sieht die ESTV mit Ausnahme der Berichte zur Kontrolle der Steuerpflichtigen im Bereich Steuerüberwachung (Rubrik 513 *Abschluss der Kontrolle*, Selektion: nur Kontrollberichte inkl. Beilagen, Kriterium *Gewährleistung der Rechtssicherheit*) keine Archivierung vor. Dies mit dem Hinweis, wonach die Unterlagen der betreffenden Aufgabenbereiche ESTV nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen keine rechtliche/administrative Relevanz mehr aufwiesen.

Das BAR bewertet die Rubriken der Hauptgruppen 2, 3 und 5 aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht demgegenüber in Auswahl archivwürdig (Sampling/Selektion). Das BAR begründet dies im Wesentlichen damit, dass Unterlagen/Daten ESTV zur Erhebung, Rückerstattung und Überwachung der juristischen und natürlichen Steuerpflichtigen im Kompetenzbereich ESTV ein Auslegungspotential für verschiedene Fragestellungen in den Bereichen Gesellschaft, Wirtschaft und Finanzen aufweisen und entsprechend aufgrund ihres Nutzens für die Forschung sowie auch im Hinblick auf das zeitgenössische Interesse (Stichworte Pauschalbesteuerung, Unternehmenssteuerreform u.a.) zu archivieren sind. Zudem können bestehende Überlieferungslücken der ESTV zum Vollzug der Steuerpolitik mit der Umsetzung dieser Bewertung geschlossen werden. Die Archivierung bloss einer Teilmenge lässt sich aufgrund der in der Steuerstatistik bereits verarbeiteten und wiedergegebenen Informationen rund um den Vollzug der Steuergesetzgebung durch die ESTV sowie auch aufgrund der wiederkehrenden und sehr umfangreichen Fallaktenserien begründen. Diese Methodenwahl zur Überlieferung der Veranlagungs-/Steuerdaten wird auch im archivischen Umfeld vorgeschlagen¹¹.

Die konkrete Auswahlmethode zur Übernahme der Unterlagen in den Hauptgruppen 2, 3 und 5 wird im

¹¹ Vgl. Empfehlung „E3 Steuerakten“ der Koordinationskommission (KoKo) (heute: Arbeitsgruppe Bewertung) des VSA vom 5.6.2001, vgl. Webseite AG Bewertung VSA <http://vsa-aas.ch/ressourcen/bewertung/empfehlungen/> (22.01.2016).

Rahmen von Angebot und Bewertung der neuen Fachanwendung FISCAL-IT, welche die bestehenden Fachanwendungen der ESTV per 2018 ablösen wird, detailliert. Dies deshalb, da es sich bei den entsprechenden Rubriken im OS ESTV um Platzhalter handelt, deren Bewertung ohne Angebot der spezifischen Inhalte der betreffenden Fachanwendungen/Datenbanken nicht abschliessend vorgenommen werden kann.

In Hauptgruppe **4 Bekämpfung von Steuerwiderhandlungen** bewertet die ESTV ausschliesslich die Rubrik *41 Risikoanalyse zur Ermittlung von potentielltem Steuerbetrug* aufgrund des Nachweises der Geschäftspraxis ESTV archivwürdig. Aus den gleichen Überlegungen wie den oben Genannten ergänzt das BAR die Bewertung ESTV aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht um je ein Sample von 10 Prozent der Untersuchungen bei Steuerwiderhandlungen (Rubrik 42) sowie der Prüfung von Steuerumgehung und Abkommensmissbrauch (Rubrik 43).

Im Aufgabenbereich ESTV zur Steueraufsicht der Kantone (**Hauptgruppe 6**) ist aus rechtlich-administrativer Sicht die Rubrik *602 Erarbeitung Grundlagen für die Kantone* archivwürdig bewertet. Aus historisch-sozialwissenschaftlicher Sicht wird in den Bereichen *Aufsicht Veranlagung und Bezug direkte Bundessteuer, Aufsicht in den übrigen Steuerbereichen (Rückerstattung Verrechnungssteuer und Steuer-rückbehalt USA, pauschale Steueranrechnung sowie Anwendung Doppelbesteuerungsabkommen)* sowie der *Aufsicht über die Wehrpflichtersatzabgabe* zusätzlich ebenfalls je ein Sample von 10 Prozent der Geschäfte ESTV (pro Jahr) für die Archivierung bestimmt. Vollständig archivwürdig bewertet das BAR aufgrund ihres Nutzens für die Forschung auch die Rubriken *613 Koordination Besteuerung der Auslandsbediensteten des Bundes* (verwaltungsgeschichtlich interessant) sowie *635 Projekte (ESTV) Aufsicht Wehrpflichtersatzabgabe* archivwürdig.

In der Hauptgruppe **7 Internationale Zusammenarbeit** sieht die ESTV mit Hinweis auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit die Archivierung der Unterlagen zur internationalen Amtshilfe und dem Rechtshilfevollzug vor und bewertet für den Nachweis der Geschäftspraxis die Geschäfte im Bereich der Aushandlung weiterer internationaler Abkommen im Steuerbereich, für welche die ESTV federführend ist, archivwürdig. Das BAR bewertet ergänzend die Rubriken *73 Internationales Zusammenwirken* und *74 Verkehr mit europäischen Gerichten* vollständig sowie *701 Beantwortung allgemeiner Anfragen zur internationalen Zusammenarbeit* in Auswahl (Sampling, 10 Prozent der Anfragen pro Jahr) aufgrund des zeitgenössischen Interesses und der aktuellen (finanz-)politischen Diskussionen auf nationaler und internationaler Ebene rund um die steuerlichen Regelungen/Bestimmungen archivwürdig.